

# **Belehrung für Beschäftigte im Lebensmittelbereich**

**Wer Lebensmittel nach § 42 Infektionsschutzgesetz gewerbsmäßig herstellt, behandelt oder verkauft, muss sich beim Gesundheitsamt nach § 43 Infektionsschutzgesetz über Tätigkeitsverbote und gesetzliche Verpflichtungen belehren lassen.**

Dies hat vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit zu geschehen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle zwei Jahre erneut zu belehren.

Zuständig für die Belehrung ist das Landratsamt Heilbronn – Gesundheitsamt

Kontaktdaten:

Landratsamt Heilbronn  
Gesundheitsamt  
Lerchenstr. 40  
74072 Heilbronn

Tel.: 07131/994-100  
Fax: 07131/994-174  
Mail: [Gesundheitsamt@landratsamt-heilbronn.de](mailto:Gesundheitsamt@landratsamt-heilbronn.de)